

Ist die Sendung bei der Einlieferung aber auch nicht zur Berücksichtigung der Declaration zurückgegeben worden, so kann der Absender in Verlustfällen dennoch nicht den declarirten Betrag, sondern nur den gemeinen Werth der Sendung erstattet verlangen, und es findet, sofern dieser weniger beträgt, als der declarirte Werth, gleichwohl eine Erstattung zuviel gezahlter Assuranzgebühr nicht statt.

Zu den Erfordernissen der Werthsdeclaration gehört es übrigens nicht, daß außer dem Werthe auch noch der Inhalt der Sendung angegeben wird. Auch ist zu beachten, daß die Vermuthung für die Richtigkeit der Declaration, d. h. dafür spricht, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth nicht übersteigt, und daß es auf eine Ermittlung des gemeinen Werthes überall erst dann ankommt, wenn in Verlust- oder Beschädigungsfällen Umstände vorliegen, welche es wahrscheinlich machen, daß der declarirte den gemeinen Werth der Sendung übersteige. Ist endlich die Werthsdeclaration den Vorschriften entsprechend, so erhält der Absender im Falle des Verlustes der Sendung den declarirten Betrag ersetzt; im Falle einer bloßen Beschädigung wird der Betrag des ermittelten Schadens, jedoch niemals über den declarirten Werth der Sendung hinaus erstattet.

Endlich verdient noch eine besondere Erwähnung der Fall, wenn der Inhalt der beschädigten Sendung einen höhern Werth hatte, als declarirt war, z. B. wenn der Brief 2000 Thlr. enthielt, während nur 1000 Thlr. declarirt waren. Werden in einem solchen Falle aus der Sendung 1000 Thlr. entwendet, so erhält der Absender einen Schadenersatz von 1000 Thlrn., da er diesen Betrag durch die Declaration versichert hat. Ist die Declaration des Werthes einer Sendung unterblieben, so wird, wenn sich das Geld oder der sonstige Gegenstand der Sendung in einem gewöhnlichen Briefe befand, im Falle des Verlustes oder der Beschädigung eine Entschädigung nicht geleistet, bei Packeten aber tritt die Vorschrift des Gesetzes ein, nach welcher im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Betrag des wirklich erlittenen Schadens, jedoch niemals mehr als Ein Thaler für jedes Pfund der ganzen Sendung, ersetzt wird. Hat der Verlust oder die Beschädigung bei einer undeclarirten Packetensendung stattgefunden, so ist bei der Abmessung des zu gewährenden Schadenersatzes nicht das Gewicht der einzelnen beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände, sondern das Gewicht des ganzen Packetes in Betracht zu ziehen, und der wirkliche Schaden soweit zu ersetzen, als solcher nicht denjenigen Betrag übersteigt, welcher sich ergibt, wenn vom Gesamtgewichte des Packetes Ein Thaler für jedes Pfund berechnet wird.

Der §. 10. des Gesetzes billigt:

- 1) für einen recommandirten Brief,
- 2) für eine recommandirte Drucksachen- oder Waarenprobensendung,
- 3) für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief oder andern Gegenstand

eine Entschädigung von 14 Thlrn. für den Fall des Verlustes zu. Hierzu ist nur zu bemerken, daß für eine bloße Beschädigung der bezeichneten Gegenstände eine Entschädigung nicht geleistet wird; eine Werthsdeclaration kann bei denselben nicht vorkommen und auf den Werth der Sendung selbst kommt es bei der Entschädigung im Falle des Verlustes nicht weiter an.

Während die §. 8—10. des Gesetzes die Höhe der Entschädigung in Bezug auf Gegenstände festsetzen, welche der Post zur Beförderung eingeliefert werden, handelt der §. 11. von der Entschädigung, welche die Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen bei Benutzung der ordentlichen Posten zum Reisen zu leisten hat.

Hierbei kommt

- 1) das Passagiergepäck des Reisenden und
- 2) der Reisende selbst

in Betracht, insofern die Postverwaltung Ersatz der Cur- und Ver-

pflegungskosten zu leisten hat, wenn ein Reisender bei Benutzung der ordentlichen Posten körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder durch die Schuld des Reisenden herbeigeführt ist.

Zu 1. Die Postverwaltung haftet nur für das reglementmäßig eingelieferte Passagiergut; für die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen, leistet sie keine Garantie. Der Werth des der Postanstalt zur Verladung übergebenen Reisegepäcks kann declarirt werden, doch muß letzteres dann vorschriftsmäßig verpackt, versiegelt und signirt sein. Der Reisende entrichtet dafür die Assuranzgebühr, und im Falle des Verlustes oder der Beschädigung erfolgt die Ersatzleistung seitens der Postverwaltung nach Maßgabe der Declaration ebenso, wie bei Packeten mit declarirtem Werthe, welche zur Post behufs ihrer Beförderung eingeliefert worden sind. Ist die Werthsdeclaration unterblieben, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Reisegepäcks in derselben Höhe Ersatz geleistet, wie für Packete ohne declarirten Werth.

Zu 2. Indem der §. 11. des Gesetzes die Postverwaltung nur zum Ersatz der erforderlichen Cur- und Verpflegungskosten verpflichtet, ist durch das Wort „erforderlich“ angedeutet, daß für außergewöhnliche Mittel, welche der Reisende zu seiner Heilung anwendet, die Postverwaltung nicht aufzukommen braucht. Aber auch ein Ersatz der Cur- und Verpflegungskosten findet nicht statt, sobald die Beschädigung des Reisenden durch einen Zufall herbeigeführt worden ist, wogegen die Ersatzleistung für verlorenegegangenes oder beschädigtes Passagiergut nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes eingetreten ist.

Bei der Extrapost- und Courier-Beförderung fällt jede Entschädigung seitens der Postverwaltung fort, dagegen kann der Reisende sich wegen Erstattung des Schadens an den schuldigen Beamten, Postillon, beziehungsweise Postfuhr-Unternehmer halten.

Miscellen.

Rüge. — Viele Herren Verleger, namentlich von Zeitschriften, liefern dieselben in neuester Zeit für Oesterreich zwangweise nur in Wien aus, wodurch alle Handlungen in von dort weit entfernten Provinzen benachtheiligt sind, da für diese der rasche Bezug von Wien, wegen des zu hohen Postportos in Oesterreich, unmöglich ist. Handlungen, die sich in einer solchen geographischen Lage befinden, müssen daher diese sogenannte „Ausgabe für Oesterreich“ dennoch über Leipzig beziehen, um ihre Abonnenten zufrieden zu stellen. Nun ist aber noch die Preisdifferenz bei dem Bezug über Leipzig zu erwähnen, und es muß bemerkt werden, daß ein Journal, so vom Verleger zu 6½ Ngr. expedirt wird, in der monopolisirten Ausgabe 9¼ Ngr., somit um 2¾ Ngr. mehr kostet. Möge daher dieses Monopolwesen von Seite der betreffenden Herren Verleger in Bälde aufgehoben, und einem jeden wieder die ihm passende Bezugsquelle freigegeben werden. X.

Personalnachrichten.

Der Kaiser von Oesterreich hat Herrn Aug. Brandel in Wien in Anerkennung hervorragend bethätigter Loyalität und Opferwilligkeit als Mitglied des oesterreichischen patriotischen Hilfsvereins den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Berichtigung.

In dem Artikel über das Klostermann'sche Werk „Das geistige Eigenthum etc.“ in Nr. 11 d. Bl. lese man S. 123, Sp. 1. Z. 38 v. o. statt: Soweit nun ausländische, d. h. außereuropäische: außerpreussische Autoren den deutschen Bundesstaaten angehören etc.